

VERORDNUNG über die Verrechnung von Wehrdienststeinsätzen

des

Wehrdienstverbandes

‘Unterer Kantonsteil’ (WUK)



Buchberg und Rüdlingen

vom 01. Januar 2021

(inkl. Teilrevision vom 14. September 2021)

(inkl. Teilrevision vom 12. März 2024)

(inkl. Teilrevision vom 10. September 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Gestützt auf Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, auf § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004, erlässt der Wehrdienstverband "Unterer Kantonsteil" folgende Tarife für kostenpflichtige Einsätze:

2. Begriffe

2.1. Kostenpflichtige Einsätze

¹ Der Wehrdienstverband trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Wehrdienste bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Wehrdienste bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Wehrdienste oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen

⁴ Hilfeleistungen der Wehrdienste bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

3. Ansätze

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Entlassung der Mannschaft durch den Einsatzleiter.

² Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde. Es werden nur ganze Stunden verrechnet.

3.1. Fahrzeugkosten ²⁾

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

	Grundgebühr pro Einsatz (CHF)	Gebühr pro Einsatzstunde (CHF)
Tanklöschfahrzeug ²⁾	400.--	200.--
Mannschaftstransporter/Modulfahrzeug	150.--	80.--
Übrige Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht	100.--	30.--
Anhänger allgemein ²⁾	50.--	-.--
Traktor / Auto ²⁾	50.--	40.--

²⁾ Zusätzlich zur Grundgebühr werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet.
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine halbe Stunde. ²⁾

3.2. Gerätekosten ²⁾

	Grundgebühr pro Einsatz	Gebühr pro Einsatzstunde
Motorspritze Typ II	50.--	40.--
Pumpen, Wasserstaubsauger	-.--	30.--
Notstromaggregate	-.--	30.--

3.3. Personalkosten ²⁾

Einsatz der Wehrdienstleute pro Person: 1. Stunde	100.-- ¹⁾
Jede weitere Stunde	60.-- ²⁾
¹⁾ Verpflegung	
1. Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von	3 Stunden
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als	8 Stunden
Ansatz: max. CHF 18.--pro Person/Mahlzeit inkl. Getränk	
²⁾ gestrichen ²⁾	

3.4. gestrichen ²⁾

3.5. Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

¹⁾ Der Einsatz von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Oelbinder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeuge sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

3.6. Fehlalarme

¹⁾ Bei Brandmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

ab 2. Fehlalarm:
im laufenden Kalenderjahr Fr. 1000.-- ²⁾

3.7. gestrichen ²⁾

4. Anpassung der Tarife

¹ Die vorgenannten Ansätze basieren auf der Realkostenerhebung durch den Verband. Sie werden durch Beschluss der Verbandskommission jeweils auf den Anfang eines Jahres angepasst. Die Verrechnung erfolgt in entsprechenden Pauschalen wie unter Art. 3 aufgeführt. ²⁾

5. Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt durch den Rechnungsführer des Verbandes.

6. Ausnahmen der Rechnungsstellung ²⁾

¹ Über Ausnahmen (namentlich bei Anlässen lokaler Vereine) entscheidet die Wehrdienstkommission. Ausnahmen sind auf ein Minimum zu beschränken. ²⁾

² In speziellen Fällen und ausschliesslich auf Antrag des Rechnungsempfängers/Verursachers können der Präsident und der Vizepräsident der Verbandskommission gemeinsam den totalen Rechnungsbetrag um maximal 50% reduzieren. Bei Uneinigkeit entscheidet die gesamte Verbandskommission abschliessend. ³⁾

7. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Wehrdienstkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

8. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Verbandskommission per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung über die Verrechnung von Wehrdienststeinsätzen vom 8. September 2009.

8. Genehmigungsbeschluss

Diese Verordnung wurde von der Verbandskommission WUK am 23. November 2020 genehmigt.

Die Verordnung über die Verrechnung von Wehrdienstesätzen des Wehrdienstverbands 'unterer Kantonsteil' WUK wurde von der Verbandskommission am 14. September 2021 genehmigt.

Die Verordnung über die Verrechnung von Wehrdienstesätzen des Wehrdienstverbands 'unterer Kantonsteil' WUK wurde von der Verbandskommission am 12. März 2024 genehmigt.

Die Verordnung über die Verrechnung von Wehrdienstesätzen des Wehrdienstverbands 'unterer Kantonsteil' WUK wurde von der Verbandskommission am 10. September 2024 genehmigt.

Rüdlingen, 10. September 2024

Wehrdienstverband Unterer Kantonsteil Buchberg-Rüdlingen

Für die Verbandskommission:

Der Präsident:

gez. Martin Kern

Der Schreiber:

gez. Pascal Bollier

¹ Genehmigt mit Beschluss der Verbandskommission vom 14.9.2021

² Genehmigt mit Beschluss der Verbandskommission vom 12.3.2024

³ Genehmigt mit Beschluss der Verbandskommission vom 10.9.2024